

2. Zoll- und Steuer-Wesen.

Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Im Königreich Preußen.

Umgewandelt sind:

die Steuerämter I. zu Herzberg im Bezirk des Hauptsteueramts zu Köhlberg, zu Zachau im Bezirk des Hauptsteueramts zu Stargard i. P., zu Rotenburg im Bezirk des Hauptzollamts zu Sebaldsbrunn und zu Neustadt a. Rübenberge im Bezirk des Hauptsteueramts zu Hannover in Steuerämter II.;

das Salzsteueramt I. zu Neuhall im Bezirk des letztgenannten Hauptamts in ein Salzsteueramt II.

Es ist ertheilt worden:

dem Steueramt I. zu Alfeld im Bezirk des Hauptsteueramts zu Hildesheim die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über Getreide für die Mühle des H. Strobel daselbst;

dem Steueramt I. zu Blotho im Bezirk des Hauptsteueramts zu Minden die Befugniß zur Abfertigung der unter Eisenbahnmagenerverschluß mit Begleitschein I für die Firma Blotho'er Mühlenbetrieb, Steinberg, Grundmann & Stern in Blotho, eingehenden Delfrüchte der Nummer 9 d α des Zolltarifs und

dem Hauptsteueramt zu Stargard i. P. die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I des Hauptsteueramts zu Stettin über bereits speziell revidirte Waaren.

Im Königreich Sachsen.

Das Ubergangssteueramt zu Gassenreuth im Bezirk des Hauptsteueramts zu Plauen ist ohne Aenderung seiner bisherigen Befugnisse in eine Ubergangssteuer-Receptor und die Steuer-Receptor zu Limbach im Bezirk des Hauptsteueramts zu Chemnitz in ein Untersteueramt umgewandelt worden.

Im Königreich Württemberg.

Zu Heilsbronn im Bezirk des Hauptzollamts zu Heilsbronn ist ein Salzsteueramt mit der Befugniß zur Ausfertigung von Begleitscheinen I und II über inländisches Salz sowie zur Erledigung von Begleitscheinen I über solches errichtet worden.

Dem Zollamt zu Ravensburg im Bezirk des Hauptzollamts zu Friedrichshafen ist die Befugniß ertheilt worden, Waaren der Nr. 41 d 5 und 41 d 6 des Zolltarifs zu anderen als den höchsten Sätzen dieser Nummern abzufertigen.

In Elfaß-Lothringen.

Das Neben Zollamt I. zu Vic im Bezirk des Hauptzollamts zu Saarburg ist in ein Neben Zollamt II. umgewandelt worden.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 7. d. M. beschlossen:

daß die zur Zeit laufenden Branntweinsteuercredite um drei Monate zu verlängern sind, wenn der Kreditnehmer einen bezüglichen Antrag bis zum Fälligkeitstermine einschließlich stellt.

Berlin, den 18. Juli 1887.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Jacobi.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 7. d. M. beschlossen, daß für die Zeit vom 1. Juli bis 30. September d. J. für Branntwein, welcher aus dem Gebiet der Branntweinsteuergemeinschaft in das Gebiet eines nicht zu dieser Gemeinschaft gehörenden Bundesstaates ausgeführt und hier zu gewerblichen Zwecken einschließlich der Essigbereitung verwendet wird, eine Steuervergütung von 48,3 Mark für das Hektoliter reinen Alkohols aus der Reichsklasse zu gewährt ist, sofern die Landesbehörden den Nachweis als erbracht erachten, daß die betreffenden Branntweinnengen dem Gewerbetreibenden zur Aufrechterhaltung des regelmäßigen Umlaufs seines Geschäftsbetriebes notwendig sind, sofern außerdem der Branntwein am Bestimmungsorte vorschriftsmäßig benaturiert wird, sofern endlich über die vorbezeichneten Voraussetzungen auf der Ausfuhranmeldung eine steueramtliche Bescheinigung ertheilt wird.

Berlin, den 19. Juli 1887.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Jacobi.